

## Stichwort

### Europäische Konvention zur Verhütung von Folter, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)

Der Schweizer Jean Jacques Gauthier machte 1976 einen Vorschlag zur Einführung eines präventiven Besuchsystems für Haftanstalten innerhalb der UN Konvention gegen die Folter (Antifolterkonvention, CAT).<sup>1</sup> Dieser Vorschlag stieß auf breite Unterstützung und wurde bei der Menschenrechtskommission durch Costa Rica im Jahre 1980 formell eingebracht, dennoch wurde er nicht behandelt. 1984 wurde durch die UN Konvention gegen die Folter das erste Zeichen zur Verfolgung von Folterern gesetzt.<sup>2</sup> Darüberhinaus wurde im Jahre 1985 ein Sonderberichterstatteur zur Bekämpfung der Folter eingeführt. In diesem Zuge wurde ein Fonds zur Unterstützung von Projekten bezogen auf den Opferausgleich eingerichtet, aber noch keine Besuchssysteme. Die Idee, Besuche durchzuführen wurde vom Europarat übernommen und führte 1987 zur Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT)<sup>3</sup> mit einem Besuchssystem. Die Konvention geht auf die allgemeine Annahme ein, daß die größte Gefahr, gefoltert zu werden, zu Beginn einer Haft besteht. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurde das Besuchssystem besonders flexibel gestaltet. Die Besuchsdelegation erhält durch die Konvention die Kompetenz, zu jeder Zeit ohne Vorankündigung jeden Ort besuchen zu können. Besucht werden kann jeder Ort der zur Anhaltung von Personen gegen ihren Willen geeignet ist.

1989 folgte nach dem Inkrafttreten der Konvention<sup>4</sup> die Einsetzung eines Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT), dessen Mitglieder die Besuche in Abordnungen durchführen. Alle Möglichkeiten, die dem ausführenden Organ der Antifolterkonvention zukommen, haben bereits einen präventiven Effekt, der auch eines der vorrangigen Ziele darstellt.

Der Ausschuss setzt sich aus jeweils einem Experten eines Vertragsstaates zusammen (Art. 4 Abs. 1). Das Ausschußmitglied wird auf vier Jahre vom Ministerkomitee gewählt und kann einmal wiedergewählt werden (Art. 5 Abs. 1 und 3). Die Bereiche, aus denen die Experten gewählt werden sind sehr unterschiedliche, sie können aus dem Bereich Rechtswissenschaften, Medizin, Psychologie, Strafvollzug und verwandten Sparten stammen. Seit 1990 führt der Ausschuss Besuche durch. Einerseits kann es sich hierbei um regelmäßige oder um Ad-hoc-Besuche handeln (Art. 7 Abs. 1). Bei ihrer Besuchstätigkeit muß den Experten Einsicht in alle relevanten Unterlagen ermöglicht werden. Sie haben das Recht mit jedem Häftling ohne Aufsicht zu sprechen und jeden Raum der Anstalt zu inspizieren. Über die Besuche in den jeweiligen ganz unterschiedlichen „Haftanstalten“ werden Berichte abgefaßt. Das CPT richtet in seinen Berichten konkrete Empfehlungen an den betroffenen Vertragsstaat. Die Besuchsberichte sind grundsätzlich vertraulich. Dennoch hat sich die Veröffentlichung der Berichte gemeinsam mit einer Stellungnahme als gängige Praxis herausgebildet. Ohne Zustimmung des Vertragsstaates werden Berichte nur veröffentlicht wenn die Zusammenarbeit

1 Ausführlicher dazu *Andrysek Oldrich*, *Torture* (Add.), in: EPIL IV (2000), S. 871-880 (S. 875f.).

2 Siehe Stichwort: Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), in: MRM 2003, S. 202f.

3 BGBl. 1989 II S. 946.

4 Derzeit sind es 45 Vertragsstaaten, siehe [www.cpt.coe.int](http://www.cpt.coe.int), abgefragt am 15. Juni 2004.

mit dem Ausschuß verweigert wurde oder die Empfehlungen des CPT durch die betroffene Regierung ignoriert wurde.

Am 4. November 1993 wurden zwei Protokolle verabschiedet, die am 1. März 2002 für 43 Vertragsstaaten in Kraft traten.<sup>5</sup> Die Protokolle regeln einerseits die Erweiterung des geographischen Umfangs und andererseits wurden die Regelungen zur Wahl der Ausschußmitglieder abgeändert. Im Protokoll Nr. 2 wurde unter anderem eingeführt, daß die Mitglieder zweimal wiedergewählt werden können und die Hälfte aller Ausschußmitglieder alle zwei Jahre neu gewählt wird (Art. 1 Abs. 1 und 2 Protokoll Nr. 2).

Aufgrund der Einzelberichte wurden einheitliche Haftstandards durch das CPT entwickelt die im Oktober 2003 in einer überarbeiteten Fassung auf der Homepage des Europarates veröffentlicht wurden.<sup>6</sup> Durch diese Mindeststandards für die Haftbedingungen haben sich die Bedingungen für die Inhaftierten in vielen europäischen Staaten verbessert, die die Haftbedingungen den Vorgaben des CPT angepaßt haben. Durch die Besuchsmöglichkeit des Komitees hat sich das Folterrisiko in vielen Staaten deutlich verringert.

Um ein flächendeckendes Besuchssystem zu ermöglichen, ruft das CPT die Vertragsstaaten auf, gleichgeartete unabhängige nationale Besuchskomitees einzurichten. Dieser Anregung folgte die Einführung eines Besuchsystems in Österreich, hier wurde zur Beratung des Innenministers in Fragen der Menschenrechte der österreichische Beirat für Menschenrechte eingerichtet.<sup>7</sup> Ihm zur Seite wurden sechs Kommissionen gestellt, die als „Arme und Beine“ des Beirates flächendeckende Besuche in Anhalteinrichtungen der Polizei und Gendarmerie unternehmen.

Daß die Gefahr der Folter oder erniedrigender Behandlung von Inhaftierten nach wie vor existiert, zeigen die Berichte des Komitees<sup>8</sup> wie auch aktuelle Ereignisse in der ganzen Welt.<sup>9</sup> Um so mehr scheint es drauf anzukommen, die präventive Wirkung weiter auszubauen und flächendeckende Besuchssysteme einzurichten. Hierzu kann auch das neue Protokoll zu CAT einen Beitrag leisten.<sup>10</sup> Das universelle System (CAT) und das regionale System (CPT) können zu einem flächendeckenden System werden, welches die Folter in Zukunft weiter zurückdrängen wird.

Claudia Mahler

### Literaturauswahl

Ralf Alleweldt, Präventiver Menschenrechtsschutz. Ein Blick auf die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Strafe (CPT), in: EuGRZ 1998, S. 245-271.

<sup>5</sup> ETS Nr. 151 und 152.

<sup>6</sup> Siehe <http://www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm>, abgefragt am 15. Juni 2004.

<sup>7</sup> Claudia Mahler, Der österreichische Menschenrechtsbeirat, in: MRM 2002, S. 28-33; dies., Die Kommission des Menschenrechtsbeirats, in: MRM 2002, S. 132-135; Manfred Nowak, Verhütung von Menschenrechtsverletzungen, in: FS Stefan Trechsel, Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, 2002, S. 55-78.

<sup>8</sup> Berichte siehe [www.cpt.coe.int](http://www.cpt.coe.int), abgefragt am 15. Juni 2004.

<sup>9</sup> Für viele siehe Bernhard Schäfer, „Guantánamo Bay“, Status der Gefangenen und habeas corpus, (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 9), 2003. Zur Verletzung des Folterverbots in Deutschland vgl. den Fall Magnus G. und Michael Maier-Borst, Verletzung des Folterverbots durch Polizeibeamte, in: Jahrbuch Menschenrechte 2004, S. 264-271.

<sup>10</sup> Claudia Mahler, Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP), in: MRM 2003, S. 183-186.

*Malcolm Evans/Rod Morgan, Combating Torture in Europe. The Work and Standards of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT), 2001.*

*Ursula Kriebaum, Folterprävention in Europa. Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 2000.*

*Klaus Hüfner/Wolfgang Reuther/Norman Weiß, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun?, 2. Auflage 2004, S. 241-246.*

*Manfred Nowak, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2003, S. 193-195.*

*Andreas Zimmermann, Erste praktische Erfahrungen mit dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1992, S. 318-320.*